

# Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,  
Senioren & Kultur,  
Sport  
Datum: 09.02.2017  
Drucksache Nr. 1890/2017

## Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 23.02.2017 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 08.03.2017 - öffentlich -

## Waldorf-Kindergarten - Krippenerweiterung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Erweiterung des Waldorf-Kindergartens um eine weitere Krippe im EG sowie einen Mehrzweckraum im DG wird auf Grundlage der Entwurfsplanung von Architekt Grala vom 07.02.2017 (siehe Anlage) zugestimmt.
2. Die Stadt überträgt dem Träger die Bauherrschaft und beteiligt sich an den Baukosten bis zu einer Obergrenze von max. 300.000 EUR (Anteil Krippe 100%, Anteil Mehrzweckraum 75 % und die Nebenkosten anteilig im Verhältnis zugeordnet). Kosten, die sich aus der Grundbausubstanz ergeben könnten (ungeklärte Wasserthematik), fallen in die Zuständigkeit der Stadt als Eigentümerin und wären zusätzlich zu den Baukosten von der Stadt zu tragen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf dieser Grundlage einen Vertrag zur Durchführung der Baumaßnahme mit dem Träger abzuschließen.
4. Die Kosten von max. 300.000 EUR werden zur Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt genehmigt und im Nachtragshaushalt 2017 finanziert.

### Erläuterungen:

In den nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses vom 13.10.2016 und Gemeinderat vom 23.11.2016 wurde die Erforderlichkeit und Planung der Kindergartenerweiterung bereits erläutert und seitens des Gemeinderates um Vorlage der Entwurfsplanung gebeten. Die Verwaltung hat daraufhin zusammen mit dem Träger die Maßnahme konkretisiert.

Die Entwurfsplanung und Kostenberechnung liegt inzwischen vor und soll in dieser Ausführung zum Beschluss kommen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die in der Anlage ersichtlichen Kosten wurden hinsichtlich der Beteiligung durch die Stadt verhandelt und eine Kostendeckelung seitens der Stadt bei 300.000 EUR gesehen. Der Träger hat die Angelegenheit bereits in der Vorstandschaft beraten und sein Einverständnis erteilt.

Die Mittel stehen im Haushaltsplan nicht zur Verfügung und sind im Nachtragshaushalt zu

finanzieren.

Sollte bei der erforderlichen Untersuchung des Bodens (ungeklärter Wasserschaden) herauskommen, dass weitere Maßnahmen in der Grundbausubstanz erforderlich würden, so hat die Stadt die Kosten dafür als Eigentümerin losgelöst von obiger Regelung der Kostenbeteiligung zu übernehmen.

**Anlagen:**

Entwurfsplanung und Kostenberechnung Stand 07.02.2016

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: